



Schwäbisch Gmünd, 23.06.2023
Gemeinderatsdrucksache Nr. 119/2023

Vorlage an

Ortschaftsrat Bargau

zur Vorberatung

- öffentlich -

Ortschaftsrat Bettringen

zur Vorberatung

- öffentlich -

Ortschaftsrat Degenfeld

zur Vorberatung

- öffentlich -

Ortschaftsrat Großdeinbach

zur Vorberatung

- öffentlich -

Ortschaftsrat Herlikofen

zur Vorberatung

- öffentlich -

Ortschaftsrat Hussenhofen

zur Vorberatung

- öffentlich -

Ortschaftsrat Lindach

zur Vorberatung

- öffentlich -

Ortschaftsrat Rechberg

zur Vorberatung

- öffentlich -

Ortschaftsrat Rehnenhof/Wetzgau

zur Vorberatung

- öffentlich -



Ortschaftsrat Straßdorf

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Weiler i. d. B.

zur Vorberatung
- öffentlich -

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Erweiterung der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte
hier: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung sowie Erhöhung der den
Ortschaften zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel**

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Anlage 2 – Hauptsatzung mit Änderungen
Anlage 3 – Haushaltsmittel Ortschaften

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die den Ortschaften zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die Verschönerung des Ortsbildes und des bürgerschaftlichen Engagements wie in Anlage 3 aufgeführt im Rahmen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2024/2025 zu berücksichtigen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Im Zuge der Aufhebung der unechten Teilortswahl zur Kommunalwahl 2024 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, die Ortschaftsräte zu stärken. Folgende Maßnahmen sollen hierfür umgesetzt werden:

- Im Grundsatz Verdopplung der Haushaltsmittel für die Verschönerung des Ortsbildes und des bürgerschaftlichen Engagements (Anlage 3).
- Zuständigkeitserweiterung der Ortschaftsräte durch eine Neuregelung der Hauptsatzung:



Künftig sollen die unter § 16 Absatz 1 Nr. 1 der Hauptsatzung aufgeführten abschließenden Sachverhalte unter den Buchstaben a bis e entfallen. Auf Vorschlag der Ortschaftsräte soll § 16 Absatz 1 Nr. 1 der Hauptsatzung wie folgt neu gefasst werden:

Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der für die einzelnen Ortschaften jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen und nicht darüber hinaus für die Gesamtstadt von Bedeutung sind, übertragen:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Beträgen von 120.000 € bis 300.000 €, ausgenommen davon sind der An- und Verkauf von Gewerbegrundstücken sowie Beschaffungen, bei denen aus wirtschaftlichen Gründen ein Sammelauftrag geboten ist und Fördermaßnahmen, bei denen gesamtstädtische Regelungen vorgegeben sind.

Unabhängig davon sichert die Verwaltung den Ortschaftsräten aus den nach der Kommunalwahl möglicherweise nicht im Gemeinderat vertretenen Ortsteilen eine Fragestunde im Gemeinderat zu, sofern diese von den Ortschaftsräten gewünscht wird. Unabhängig davon können die Ortsvorsteher an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gemäß § 71 Absatz 4 Gemeindeordnung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Angelegenheit ist eine wichtige Angelegenheit der Ortschaft gemäß § 70 Absatz 1 Gemeindeordnung. Die Ortschaftsräte sind daher zu hören.